



# Anlage „Informationssicherheit“

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, § 20 Abs. 1 KHSFV

zum Hauptantrag des Landes/der Länder:

vom:

## I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

### 1. Angaben zum Krankenhaus

Name:

Standort:

Träger:

### 2. Das Krankenhaus gehört nicht zur kritischen Infrastruktur gemäß Anhangs 5 Teil 3 der BSI-Kritisverordnung

Ja

Nein

### 3. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die

3.1  Beschaffung  Errichtung  Erweiterung  Entwicklung

3.1.1  informationstechnischer  kommunikationstechnischer

3.1.2  Anlagen  Systeme  Verfahren

und / oder

3.2  räumliche Maßnahmen

### 4. Beschreibung des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen

**5. Die organisatorischen und technischen Vorkehrungen dienen zur Vermeidung von Störungen der**

- Verfügbarkeit                       Integrität                       Vertraulichkeit

der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Krankenhausträgers, die für die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses und die Sicherheit der verarbeitenden Patienteninformationen maßgeblich sind

**Bitte kurz beschreiben:**

## II. Kostenaufstellung (§ 20 Abs. 1 KHSFV)

*bitte entsprechende Unterlagen beifügen*

- Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen (insbesondere für informations- oder kommunikationstechnische Anlagen und bei Errichtung von Anlagen auch die unmittelbaren Kosten der Krankenhäuser für eine sichere Anbindung an ambulante Einrichtungen; § 20 Abs. 2 S. 2 KHSFV) in Euro:
  
- Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens in Euro:
  
- Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen des Personals in Euro:
  
- Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technische, informationstechnische und personellen Maßnahmen erforderlich sind; nur in Höhe von 10 % der beantragten Fördermittel in Euro:
  
- Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KHSFV in Euro:
  
- Sonstige Kosten in Euro:

### III. Fördertatbestandsspezifische Nachweise (§ 22 Abs. 2 KHSFV)

**Das antragstellende Land legt/die antragstellenden Länder legen**

- die Bestätigung des nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden Dienstleisters dem Antrag bei, dass die Maßnahmen erforderlich sind, um die informationstechnischen Systeme an den Stand der Technik anzupassen (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 KHSFV).
  
- dem Antrag den Nachweis über die Berechtigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 KHSFV bei (§ 22 Abs. 2 Nr. 10 KHSFV).

### IV. Bestätigung des Landes betreffend die Einhaltung der Kostengrenze für bauliche Maßnahmen, § 20 Abs. 1 Nr. 3 2. Hs. KHSFV

- Das Land bestätigt, dass höchstens 10 Prozent der vorliegend beantragten Fördermittel für bauliche Maßnahmen verwendet werden.

**Alle Angaben sind vollständig und richtig.**

<b>Ort, Datum</b>	<b>Antragstellende Behörde(n)</b>
<b>Unterschrift(en)</b>	<b>Abdruck des/der Dienstsiegel(s)</b>